**Satzung**

**des 1. Tischtennis-Club Königsbach 1948 e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen 1. Tischtennis-Club 1948 Königsbach e.V. und hat seinen Sitz in 75203 Königsbach-Stein. Er ist unter der Reg.-Nr. VR 500044 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennis- und Tischtennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennis- anlage und Tischtennishalle, die Förderung sportlicher Betätigung sowie sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord (BSB), des Badischen Tennisverbandes (BTV) und des Badischen Tischtennisverbandes (BTTV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände sowie diejenige des Deutschen Tennisverbandes (DTB) und des Deutschen Tischtennisverbandes (DTTV).

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
* aktiven Mitgliedern über 18 Jahre
* jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre
* passiven Mitgliedern
* Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennis- und Tischtennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen, der sie dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
5. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

**§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportsausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt ein Stimm- und Wahlrecht.

**§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet und werden hierfür dem Verein eine Ermächtigung zur Abbuchung für die Dauer der Mitgliedschaft erteilen.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Kantinendienst und Arbeitsstunden zu leisten oder abzugelten.

**§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren**

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
2. Mitgliedsbeitrag
3. Arbeitsleistungen
4. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
6. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Die Arbeitsleistungen können wahlweise auch über den Mitgliedsbeitrag abgegeben werden.

**§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
4. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
5. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
6. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
7. Die Ausschließung wird 14 Tage nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses wirksam, sofern das Mitglied während dieser Frist keine Berufung einlegt. Die Berufung ist schriftlich über den 1. Vorsitzenden an die Hauptversammlung zu richten, welche nach Maßgabe des § 18 der Satzung beschließt. Diese Abstimmung ist geheim durchzuführen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben ihre Mitgliedskarte abzugeben. Eine Wiederaufnahme in den Verein kann nach 12 Monaten schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss diese mit 2/3 Mehrheit befürworten.

**§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
5. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
6. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

**§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
* 1. Vorsitzender
* ein 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender) als Leiter der Tischtennisabteilung
* ein weiterer 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender) als Leiter der Tennisabteilung
* Schatzmeister
* Schriftführer
* Sportleiter – Tischtennis
* Sportleiter – Tennis
* Jugendleiter – Tischtennis
* Jugendleiter – Tennis
* Kantinenwart
* Pressewart
* 2 Beisitzer

Die Gesamtzahl des Vorstandes beträgt 13 Mitglieder.

1. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§ 13 Aufgaben der Verwaltung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Leitung des Vereins Sorge zu tragen. Die beiden 2. Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins. Sie organisieren, überwachen und koordinieren die sportlichen und geselligen Veranstaltungen in ihren Abteilungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sport- und Jugendleitern.
2. Der Schatzmeister tätigt die Aufnahmeformalitäten, führt die Mitgliederliste, hat die Beiträge einzuziehen und die dem Verein zufließenden Gelder ordnungsgemäß zu verwalten. Sämtliche Eingänge und Ausgaben sind im Hauptkassenbuch zu verzeichnen und durch Quittungen zu belegen. Die Kasse kann jederzeit durch zwei vom Vorstand bestimmte Revisoren geprüft werden. Sie muss vor jeder Hauptversammlung geprüft und in dieser der Prüfbericht erstellt werden.
3. Der Schriftführer hat über sämtliche wichtigen Vorkommnisse innerhalb des Vereins Protokoll zu führen, insbesondere über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er tätigt im Benehmen mit dem Vorstand den gesamten Schriftverkehr.
4. Die Sportleiter und Jugendleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes in ihren Abteilungen verantwortlich. Insbesondere sind die vom Gesamtvorstand festzulegenden Trainingstage, Vereinsmeisterschaften, Turniere usw. sachgemäß von diesen auszurichten und zu leiten. Ihren Anordnungen haben alle Mitglieder Folge zu leisten.
5. Der Kantinenwart hat für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kantinenbetriebes zu sorgen.
6. Der Pressewart hat den Verein und seine Ziele mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit wirksam nach außen darzustellen.
7. Die Beisitzer unterstützen den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Sie können bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen zu Aufgaben innerhalb des Vereins bestimmt werden. In Verbindung mit dem Gesamtvorstand bestimmen sie über alle Angelegenheiten, die ihnen aufgrund der Satzung obliegen.
8. Planmäßige Ausgaben über EUR 3.000,00 benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu EUR 10.000,00 nach eigenem Ermessen vornehmen.
9. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, desgleichen die Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können auch von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
10. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
12. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist in einer außerordentlichen Hauptversammlung ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

**§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch nach 12 Wochen, beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden 2. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Termin ist den Mitgliedern zuvor unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
* Geschäftsbericht des Vorstandes
* Bericht der Kassenprüfer
* Entlastung des Schatzmeisters
* Entlastung des Vorstands
* Wahl der Organe
* Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
* Behandlung der Anträge

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederver-sammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

5. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Fehlen von einem der beiden 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer als Protokollführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

**§ 16 Ausschüsse**

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.

 Es können hierbei folgende Ausschüsse gebildet werden:

* Sportausschuss

Sportwart, Jugendwart, Vertreter der Mannschaftsspieler, Vereinstrainer

* Jugendausschuss

Jugendwart, Sportwart, Jugendsprecher, Vereinstrainer, ein weiteres Mitglied.

1. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die jährlich einmal stattfindet, gewählt und in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
2. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Stimmrecht und Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr passives Stimmrecht.
3. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 17 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
* Spiel- und Platzordnung
* Ranglistenordnung
* Jugendordnung
* Ehrenordnung

**§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung außer dem § 18
2. Ausschließung eines Mitglieds
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entscheiden, diesen weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein, nicht aufgelöst werden.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Stand: 24.11.2017